

GEMEINDE ALTENSTADT

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

3. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet „Schwabniederhofen Nord“

Für die vom Gemeinderat Altenstadt beschlossene o.g. Bebauungsplan-Änderung wurde das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen. Eine redaktionelle Anregung des Landratsamtes Weilheim-Schongau wurde berücksichtigt. Der Gemeinderat Altenstadt hat diese Bebauungsplan-Änderung vom 13.09.2006, ausgefertigt am 23.11.2006, in seiner Sitzung am 14.11.2006 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Änderung kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, eingesehen werden. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 BauGB). Ferner wird auf die Bestimmungen bezüglich der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie auf die Bestimmungen über Mängel des Abwägungsvorgangs hingewiesen. Diese werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§§ 214 und 215 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet „Schwabniederhofen Nord“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Altenstadt, den 24.11.2006


Hadersbeck
Bürgermeister

Aushang vom 24.11.2006 – 11.12.2006 *sw*